

Stadt Treuenbrietzen
B-Plan Nr. 2020-05 „Jahnstraße III“

**Tierökologisches Gutachten und
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**



Februar 2023

Stadt Treuenbrietzen
B-Plan Nr. 2020-05 „Jahnstraße III“

Tierökologisches Gutachten und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber: Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 44
14913 Jüterbog

Bearbeitung: 
Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung
Berkenbrücker Dorfstr. 11
14947 Nuthe-Urstromtal

Bearbeiter: Dipl.-Ing. H. Hartong

Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Aufgabenstellung	5
2	Untersuchungsraum	5
3	Ableitung des zu prüfenden Artenspektrums	8
4	Untersuchungsmethodik	8
	4.1 Brutvögel	8
	4.2 Fledermäuse	9
	4.3 Reptilien	9
5	Ergebnisse	9
	5.1 Brutvögel	9
	5.2 Fledermäuse	11
	5.3 Reptilien	11
6	Voraussichtliche artenschutzrechtliche Betroffenheit und Hinweise zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	13
	6.1 Voraussichtliche artenschutzrechtliche Betroffenheit	13
	6.2 Vermeidungsmaßnahmen	14
	6.2.1 Brutvögel	14
	6.2.2 Zauneidechse	14
	6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	15
	6.3.1 Brutvögel	15
	6.3.2 Zauneidechse	16
	6.4 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	17
7	Literatur	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsraumes	6
Abbildung 2: B-Plan Entwurf (Stand Januar 2022)	6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gastvögel.....	10
Tabelle 2: Reptilien	12

1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Stadt Treuenbrietzen plant im nördlichen Stadtgebiet die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2020-05 „Jahnstraße III“. Im Rahmen des B-Plans ist die Ausweisung von zwei Bauflächen für Wohnungsbau vorgesehen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden Nutzungsänderungen und Eingriffe, von denen Tiere und deren Lebensräume betroffen sein können, vorbereitet. Im Rahmen des Umweltberichtes zum B-Plan sind diese Belange des Artenschutzes, insbesondere eine mögliche Betroffenheit besonders und streng geschützter Tierarten, zu berücksichtigen.

In dem vorliegenden Gutachten werden für das vorgesehene B-Plangebiet die Untersuchungsergebnisse zum Brutvogelbestand, zu Fledermäusen sowie zum Vorkommen von Reptilien, insbesondere der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*), dargestellt. Darauf aufbauend werden mögliche Auswirkungen des B-Plans in Bezug auf die Eingriffsfolgen und die artenschutzrechtlichen Vorgaben bewertet und es werden geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen dargestellt.

2 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Landkreis Potsdam-Mittelmark im Nordteil der Stadt Treuenbrietzen (vgl. Abbildung 1). Das B-Plangebiet liegt im Bereich der Jahnstraße, an der sich bereits in größerem Umfang sowohl ältere als auch in den letzten Jahren neu entwickelte Einzelhausbebauungen befinden.

Das B-Plangebiet wird im Norden durch die Jahnstraße begrenzt und ein unbefestigter Abzweig der Jahnstraße verläuft nach Süden durch das Plangebiet. Westlich, östlich und südlich schließen sich Einzelhausbebauungen an.

Innerhalb des B-Plangebietes sind im westlichen und mittleren Teil als Grünland genutzte Teilflächen vorhanden. Im östlichen Teil befindet sich ein umzäuntes Grundstück, auf dem sich ein seit längerer Zeit nicht mehr genutztes größeres Gebäude sowie ein Schuppen befinden. Randlich wird das Grundstück durch einzelne Gebüsche und Baumbestände begrenzt.

Der B-Planentwurf sieht innerhalb des Geltungsbereichs zwei größere Flächen für Wohnbebauung sowie Straßenverkehrsflächen im Bereich der querenden Jahnstraße vor (vgl. Abbildung 2). Am südöstlichen Randbereich des B-Plangebietes ist eine schmale Grünfläche vorgesehen.



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsraumes

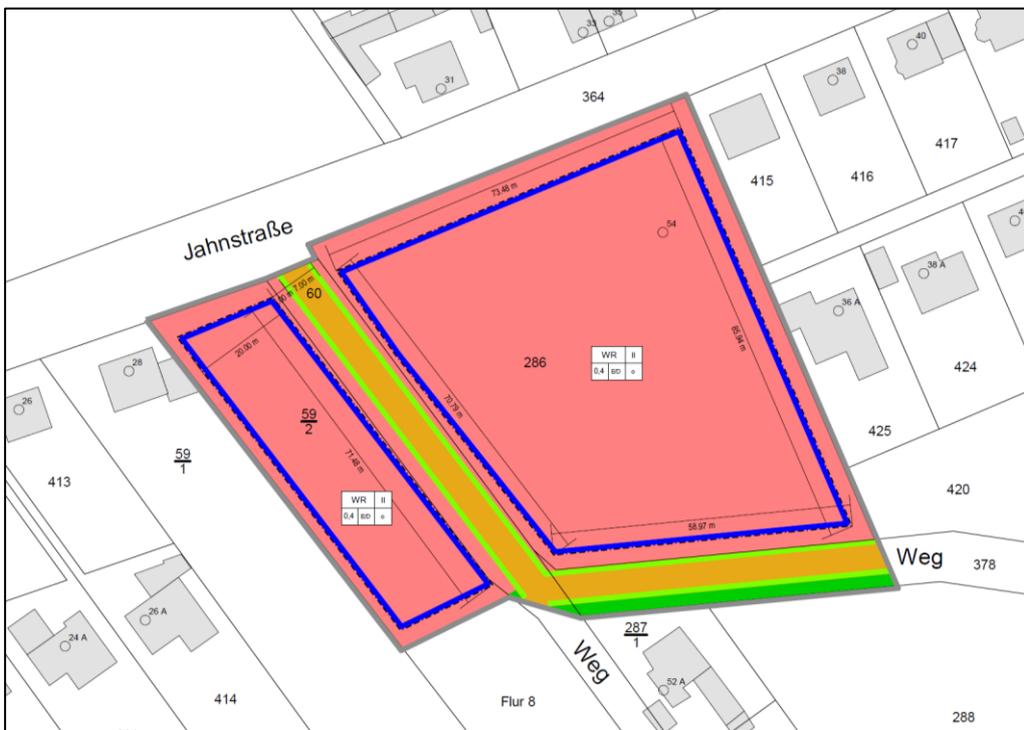


Abbildung 2: B-Plan Entwurf (Stand Januar 2022)



Foto 1: Grünland im westlichen Teil



Foto 2: Grünland im mittleren Teil



Foto 3: Gehölze im mittleren Teil



Foto 4: Gehölze im mittleren Teil



Foto 5: Leer stehendes Gebäude und Schuppen im östlichen Teil



Foto 6: Leer stehendes Gebäude und Schuppen im östlichen Teil

3 Ableitung des zu prüfenden Artenspektrums

Arten und Artengruppen, für die eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit durch die Festsetzungen des B-Plans mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen (Relevanzschwelle), können im Rahmen der Bestandserhebungen und Bewertungen des vorliegenden Gutachtens unberücksichtigt bleiben.

Dies sind Arten,

- die aufgrund ihrer Verbreitung im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume im Wirkraum des B-Plans nicht vorkommen und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen oder Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Die Festsetzungen des B-Plans, die zu möglichen wesentlichen direkten Beeinträchtigungen oder Gefährdungen von Tierarten und deren Lebensräumen führen können, betreffen die als Grünland genutzte Teilflächen, Gehölze sowie leer stehende Gebäude.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung wurden für die Bearbeitung des Artenschutzgutachtens folgende Tierartengruppen, für die eine potenzielle Betroffenheit bestehen könnte, ausgewählt :

- Brutvögel,
- Fledermäuse und
- Reptilien.

4 Untersuchungsmethodik

4.1 Brutvögel

Im Rahmen der Untersuchungen zur Avifauna wurden sämtliche festgestellten Brut- und Gastvogelarten aufgenommen. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte durch die Revierkartierungsmethode (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Insgesamt wurden sechs flächendeckende Begehungen, je eine im März und April sowie jeweils zwei im Mai und Juni 2022 durchgeführt. Der Abstand zwischen den einzelnen Begehungen betrug mindestens eine Woche. Die Kartierungen erfolgten überwiegend in den frühen Morgenstunden bei günstigen Witterungsbedingungen (kein starker Wind, kein Regen).

Während der Begehungen wurden alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel punktgenau in Tageskarten eingetragen. Dabei wurde besonderer Wert auf Revier anzeigende Merkmale (v. a. Gesang), Hinweise auf Bruten (Nester, Bruthöhlen, Nestbau, Fütterung von Jungen) und die gleichzeitige Registrierung benachbarter Reviere gelegt. Nachweise von Durchzüglern und Nahrungsgästen wurden ebenfalls aufgenommen und in den Tageskarten verzeichnet.

Weiterhin wurden im Bereich der Gebäude Nischen und Spalten, die potenziell als mögliche Neststandorte von Gebäudebrütern geeignet sind, mit einer Taschenlampe bzw. Fernglas kontrolliert worden.

4.2 Fledermäuse

Die beiden leer stehenden Gebäude wurden in Bezug auf mögliche Fledermausquartiere untersucht. Dazu sind in und an den Gebäuden sämtliche Nischen und Spalten, die potenziell als Fledermausquartiere geeignet sind, mit einer Taschenlampe bzw. Fernglas kontrolliert worden. Am Boden unter Löchern und Spalten ist auf herausgefallenen Fledermauskot geachtet worden.

4.3 Reptilien

Die Kartierungen zur Reptilienfauna konzentrierten sich auf den Nachweis möglicher Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Potenziell geeignete Habitate der Art, wie Gras- und Hochstaudenbestände, trocken-warme Säume und Gehölzränder, wurden durch langsames Absuchen, insbesondere von potenziellen Sonnplätzen sowie von natürlichen und künstlichen Verstecken, kontrolliert.

Zur Erfassung der Reptilien fanden vier Begehungen von April bis September 2022 bei günstigen sonnigen und warmen, aber nicht zu heißen Witterungsbedingungen statt.

5 Ergebnisse

5.1 Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet und in direkt angrenzenden Lebensräumen konnten insgesamt fünf Vogelarten nachgewiesen werden. Für keine dieser Arten war aufgrund von direkten Hinweisen auf eine Brut oder durch mehrfache Beobachtung revieranzeigender Merkmale eine Einstufung als Brutvogel möglich.

In Tabelle 1 sind die festgestellten Vogelarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad in Brandenburg und Deutschland (RYSLAVY, MÄDLOW 20019, RYSLAVY et al. 2020), der Einstufung nach der EU-Vogelschutzrichtlinie und zum Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt.

In Brandenburg und deutschlandweit gilt von den nachgewiesenen Brutvögeln der Bluthänfling (*Acanthis cannabina*) als gefährdet. Die Art konnte nur bei einer Begehung im April 2022 nachgewiesen werden. Ein Brutvorkommen in der weiteren Umgebung ist nicht ausgeschlossen.

Sehr regelmäßig wurden im Untersuchungsgebiet und auf direkt angrenzenden Grundstücken der Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und in größerer Zahl Haussperlinge (*Passer domesticus*) festgestellt. Hinweise auf Bruten an und in den Gebäuden des B-Plangebietes haben sich nicht ergeben. In dem Hauptgebäude konnte im Erdgeschoss

eine ehemalige Niststätte eines Gebäudebrüters, vermutlich die eines Hausrotschwanzes, nachgewiesen werden.

Gehölze mit Bruthöhlen wurden auf dem Grundstück nicht gefunden. Die nachgewiesene Blaumeise (*Parus caeruleus*) dürfte daher ihre Niststätte in angrenzenden Gärten haben. Für die Ringeltaube (*Colomba palumbus*) ist dagegen eine Brut in den Baumbeständen des Grundstücks nicht auszuschließen. Hinweise auf eine Brut haben sich im Rahmen der Kartierungen aber nicht ergeben.

Die Grünlandflächen des Untersuchungsraumes sind für Offenlandarten, wie die Feldlerche (*Alauda arvensis*), als deutlich zu kleinflächig einzustufen, so dass entsprechende Arten nicht zu erwarten sind.



Foto 7: Innenraum mit Niststätte



Foto 8: Aktuell nicht genutzte Niststätte

Tabelle 1: Gastvögel

Art	RL Bbg 1)	RL D 1)	Anhang I VRL 2)	Schutz 3)	Status 4)	Reviere
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>				§	N	
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	3	3		§	N	
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>				§	N	
Haussperling <i>Passer domesticus</i>				§	N	
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>				§	N	
Brutvogelarten						0
Gesamtartenzahl						5

1) nach RYSLAVY, MÄDLÖW (2019) und RYSLAVY et al. (2020)

1 = Vom Aussterben bedroht 2 = Stark gefährdet 3 = Gefährdet
V = Arten der Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen

R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
D = Daten defizitär

2) Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie

3) nach Bundesartenschutzverordnung und Bundesnaturschutzgesetz:

§ = besonders geschützte Tierarten

§§ = streng geschützte Tierarten

4) B = Brutvogel N = Nahrungsgast D = Durchzügler

5.2 Fledermäuse

Im Rahmen der Kontrollen von Nischen und Spalten an den beiden Gebäuden konnten keine Hinweise auf Fledermausquartiere gefunden werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermausarten ist damit nicht zu erwarten.

5.3 Reptilien

Als einzige Reptilienart wurde im Untersuchungsraum die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) festgestellt. Bei einer Begehung am 5. September 2022 konnte ein diesjähriges Jungtier der streng geschützten Art in einer nicht gemähten Grasflur an der südlichen Gebietsgrenze nachgewiesen werden. Im Rahmen der übrigen Kontrollen sind dagegen keine Zauneidechsen festgestellt worden.

Die Zauneidechse gilt in Brandenburg als gefährdet und steht deutschlandweit auf der Vorwarnliste. Sie ist zudem in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und zählt damit zu den streng geschützten Arten.

Die Zauneidechse besiedelt offene, wärmebegünstigte Habitate auf trockenem Substrat mit kleinräumiger Mosaikstruktur. Typisch sind Lebensräume mit reich strukturierter und dichter, aber nicht vollständig geschlossener Krautschicht, die eine mittlere Vegetationshöhe und -bedeckung aufweist. Häufig werden halboffene Landschaftsräume sowie Grenzbereiche zu Gehölzen oder Wäldern besiedelt, die Schutz vor zu hohen Temperaturen bieten. Wichtig sind für die Zauneidechse Kleinstrukturen, wie Totholz und Altgrasbestände als Sonnplätze sowie trockene Erdspalten, Nagerbauten oder vermoderte Baumstubben als Nachtverstecke und Überwinterungsquartiere (BLANKE 2010).

Die Habitatstrukturen im Untersuchungsraum sind überwiegend nicht als besonders geeignet für eine Besiedlung durch die Zauneidechse einzustufen. Es überwiegen Flächen mit einer homogenen als Grünland genutzten Grasvegetation. Nur kleinflächig, insbesondere an der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze des leer stehenden Gebäudes, sind an den hier vorhandenen Gehölzen und Säumen strukturreiche, trocken-warme Habitate mit kleinteiligem Wechsel von höherwüchsigen und lückigen Vegetationsbeständen vorhanden. Die Gesamtlebensraumgröße ist allerdings gering und dürfte für eine Teilpopulation der Zauneidechse vermutlich nicht ausreichen.

Es wird daher vermutet, dass das festgestellte Jungtier der Zauneidechse aus einem angrenzenden Lebensraum in das Untersuchungsgebiet eingewandert ist. Bereits im Jahr 2018 wurde auf dem in geringer Entfernung westlich gelegenen B-Plan „Jahnstraße-Hagematen II“ ein einzelnes Jungtier der Zauneidechse, das dort ebenfalls vermutlich eingewandert war, festgestellt.

Tabelle 2: Reptilien

Art	RL Bbg 1)	RL D 1)	FFH 2)	Schutz 3)
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	3	V	IV	§§

- 1) Rote Liste Brandenburg und Deutschland SCHNEEWEIB et al. (2004) und Rote-Liste-Gremium Amphibien u. Reptilien (2020a)
 1 = Vom Aussterben bedroht 2 = Stark gefährdet 3 = Gefährdet R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
 V = Arten der Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- 2) FFH-Richtlinie II = Arten des Anhangs II (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen)
 IV = Arten des Anhangs IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)
- 3) Bundesartenschutzverordnung und Bundesnaturschutzgesetz: § = besonders geschützte Tierarten §§ = streng geschützte Tierarten



Foto 9: Zauneidechsenfundort an der südlichen B-Plangrenze



Foto 10: Diesjährige Zauneidechse im Untersuchungsgebiet

6 Voraussichtliche artenschutzrechtliche Betroffenheit und Hinweise zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 2020-05 „Jahnstraße III“ werden Festsetzungen getroffen, durch die eine Änderung der aktuellen Nutzungen vorbereitet wird. Im Bereich der für eine Bebauung vorgesehenen Flächen ist mit einem vollständigen Lebensraumverlust für die derzeit vorhandenen Tierarten zu rechnen. Weiterhin sind baubedingte Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Vorschriften des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige Vorhaben erfordern eine Prüfung, inwieweit durch die Festsetzungen des B-Plans Beeinträchtigungen von besonders und streng geschützten Arten, u. a. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten, eintreten können.

Dabei ist zu bewerten,

- ob Individuen der entsprechenden Arten verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden können (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG),
- ob entsprechende Arten erheblich gestört werden können, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) und
- ob die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entsprechender Arten beschädigt oder zerstört werden können (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG).

6.1 Voraussichtliche artenschutzrechtliche Betroffenheit

Brutvögel

Innerhalb des B-Plangebietes konnten aktuell keine Brutvogelarten nachgewiesen werden. Für einzelne als Gastvogel festgestellten Arten, wie die Ringeltaube (*Columba palumbus*), die in Baumbeständen brüten könnte, oder den Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), ist ein Brutvorkommen aber nicht auszuschließen. Für letztere Art bieten die nicht mehr genutzten Gebäude potenziell geeignete Niststätten. Ein in Vorjahren genutzter Neststandort konnte hier festgestellt werden.

Mit der geplanten Umnutzung innerhalb des B-Plangebietes, insbesondere der Baufeldfreimachung mit Gehölzrodungen und dem voraussichtlichen Abriss der Gebäude, muss während der Brutzeit von März bis Oktober mit einer Verletzung oder Tötung von Tieren (Gelege, Jungvögel) und damit mit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 gerechnet werden.

Weiterhin geht eine wiederkehrend genutzte Niststätte eines Gebäudebrüters verloren.

Da im nahen Umfeld keine Vorkommen von potenziell besonders störungsempfindlichen Arten festgestellt wurden, sind erhebliche baubedingte Störungen von Brutvogelarten nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Da sich im Bereich der leer stehenden Gebäude keine Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse ergeben haben, ist eine Betroffenheit von Fledermäusen durch die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

Zauneidechse

Die Zauneidechse wurde im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einem diesjährigen Jungtier nachgewiesen, so dass zumindest eine zeitweise Nutzung geeigneter trocken-warmer Säume durch einzelne Zauneidechsen belegt ist. Durch die vorgesehene Bebauung gehen die derzeit genutzten Habitats vollständig verloren. Weiterhin ist im Rahmen der Baufeldfreimachung eine Verletzung und Tötung von Zauneidechsen nicht auszuschließen.

6.2 Vermeidungsmaßnahmen

Um Verstöße gegenüber den artenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zu mindern oder auszuschließen, sind Maßnahmen zur Vermeidung vorzusehen.

6.2.1 Brutvögel

Da eine Besiedlung von Gehölzen und leer stehender Gebäude innerhalb des B-Plangebietes durch Brutvögel nicht ausgeschlossen werden kann, muss während der Brutzeit von März bis Oktober bei allen Maßnahmen, die im Bereich von Gehölzen und Gebäuden erfolgen, mit einer Verletzung oder Tötung von Tieren (Gelege, Jungvögel) gerechnet werden.

Eine Verletzung oder Tötung von Tieren lässt sich durch Regelungen der Bauzeiten vermeiden. Sämtliche Maßnahmen zur Baufeldfreimachung sind daher außerhalb der Brutzeit der potenziell betroffenen Arten von November bis Februar durchzuführen. Entsprechende Bauzeitenregelungen sollten festgesetzt werden.

6.2.2 Zauneidechse

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse ist es wahrscheinlich, dass eine Nutzung geeigneter Strukturen innerhalb des B-Plangebietes nur zeitweise durch einzelne Jungtiere der Zauneidechse erfolgt, die aus angrenzenden Lebensräumen einwandern. Um eine Verletzung oder Tötung von Tieren auszuschließen, sollte vor der Durchführung von Baumaßnahmen innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechsen von April bis September eine intensive Kontrolle geeigneter Habitatstrukturen erfolgen. Im Falle eines Nachweises von Zauneidechsen sollten die Tiere vor Beginn von Baumaßnahmen abgefangen und in neu angelegte bzw. aufgewertete Lebensräume umgesiedelt werden

Da es sich voraussichtlich nur um sehr wenige Tiere handeln dürfte, könnten ggf. in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, alternative Möglichkeiten zur Vermeidung von Verstößen gegen die Artenschutzvorschriften geprüft werden. So könnten die potenziellen Habitate, insbesondere Altgrasbestände, Gehölze und Gehölzsäume, in Zeiträumen ohne zu erwartender Aktivitäten von Zauneidechsen kurzrasig gemäht bzw. entfernt werden, um ein anschließendes Abwandern von evtl. vorhandener Zauneidechsen zu erreichen.

6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.3.1 Brutvögel

Für den Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) als wahrscheinlich betroffene Gebäudebrüterart muss damit gerechnet werden, dass sich die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bei einem durch den B-Plan vorbereiteten Verlust einer wiederkehrend genutzten Niststätte verschlechtert. Es sind daher Ausgleichsmaßnahmen, durch die eine kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätte sichergestellt wird, vorzusehen (CEF-Maßnahmen). Entsprechende Maßnahmen sollten vorzugsweise innerhalb des geplanten B-Plangebietes umgesetzt werden.

Für einen Ausgleich des Niststättenverlustes sollten zwei Halbhöhlennistkästen an neu zu errichtenden Gebäuden innerhalb des B-Plans installiert werden. Die Nistkästen sind an geeigneten Stellen in mindestens 3 m Höhe sowie möglichst störungsarm und witterungsgeschützt aufzuhängen.

Wie die Untersuchungsergebnisse nahelegen, verfügt der Hausrotschwanz auch in der näheren Umgebung über geeignete Niststätten, so dass der festgestellte Brutplatz innerhalb des B-Plangebietes nicht jährlich genutzt wird. Ein zu erwartender zeitlicher Verzug des Niststättenausgleichs, der erst nach Errichtung neuer Gebäude im B-Plangebiet möglich ist, sollte daher, ohne die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte zu gefährden, möglich sein.

Für potenzielle weitere Brutvogelarten, wie die Ringeltaube (*Columba palumbus*), die weit verbreitet und häufig in Siedlungsbereichen vorkommen, ist keine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte anzunehmen, so dass keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.

6.3.2 Zauneidechse

Zum Ausgleich des Habitatverlustes der Zauneidechse sind geeignete Lebensraumstrukturen, möglichst in unmittelbarer Umgebung der Eingriffsfläche, neu anzulegen bzw. aufzuwerten. Die entsprechenden Aufwertungsmaßnahmen sind vor Beginn der Baufeldfreimachung umzusetzen. Durch die Neuschaffung von Lebensräumen in angrenzenden Flächen kann sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin erfüllt wird (CEF-Maßnahme).

Im Bereich der im Südosten des B-Plangebietes gelegenen Grünfläche sollte dazu eine entsprechende Ausgleichsfläche vorgesehen werden. Diese liegt in unmittelbarer Umgebung der Eingriffsfläche.

Folgende Maßnahmen sind für die Habitataufwertung zum Ausgleich des Lebensraumverlustes umzusetzen:

- Entwicklung nicht gemähter Altgrasbestände auf mindestens Zweidrittel des Flächenanteils der gesamten Grünfläche.
- Strukturanreicherungen durch zwei Totholz- und zwei Feldsteinhaufen (Größe je ca. 2 x 2 Meter).

6.4 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammenfassend dargestellt.

Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus
Europäische Vogelart gem. Art. 1 VSCh-RL Rote Liste Brandenburg: - Rote Liste Deutschland: -
Bestand
Brutvorkommen in der Umgebung sowie eine wahrscheinlich in Vorjahren genutzte Niststätte in einem leer stehenden Gebäude nachgewiesen.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Prognose u. Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Durch Bauzeitenregelungen kann eine Tötung und Verletzung von Tieren vermieden werden. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt nicht ein.
Prognose u. Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Durch Bauzeitenregelungen können Störungen zur Brutzeit vermieden werden. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt nicht ein.
Prognose u. Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Durch die Installierung von zwei Halbhöhlenkästen an Gebäuden innerhalb des B-Plangebietes kann die Funktion der Fortpflanzungsstätte dauerhaft erhalten werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Baum- und Gebüschbrüter, z. B. Ringeltaube (*Colomba palumbus*)

Bestand

Aktuell wurden keine Brutvorkommen nachgewiesen, aufgrund der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen aber nicht auszuschließen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose u. Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Durch Bauzeitenregelungen kann eine Tötung und Verletzung von Tieren vermieden werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt **nicht** ein.

Prognose u. Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch Bauzeitenregelungen können Störungen zur Brutzeit vermieden werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt **nicht** ein.

Prognose u. Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m.Abs. 5 BNatSchG

In ihrem Bestand gefährdete Brutvogelarten sind nicht zu erwarten, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte anzunehmen ist.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt **nicht** ein.

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus
FFH-Richtlinie: Anhang IV Rote Liste Brandenburg: 3 (gefährdet) Rote Liste Deutschland: V (Vorwarnliste)
Bestand
Nachweis eines diesjährigen Jungtiers. Das Vorkommen einer Teilpopulation ist aufgrund fehlender Nachweise adulter Zauneidechsen und der eingeschränkten Größe geeigneter Habitate wenig wahrscheinlich.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Prognose u. Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Fangen und Umsiedeln von Zauneidechsen, soweit bei erneuter Kontrolle Tiere festgestellt werden. Alternativ ggf. Vergrämung von Tieren durch Entfernung von Gehölzen sowie Gras- und Krautvegetation außerhalb von Aktivitätszeiten der Zauneidechse. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ kann weitgehend vermieden werden und tritt damit nicht ein.
Prognose u. Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Störungen, die sich erheblich auf Zauneidechsenvorkommen auswirken können, sind nicht zu erwarten.
Prognose u. Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m.Abs. 5 BNatSchG Durch Aufwertung einer Grünfläche im Südosten des B-Plangebietes kann der Verlust bestehender Habitate in unmittelbarer Nähe ausgeglichen werden. Die Aufwertung ist vor der Baufeldfreimachung durchzuführen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

7 Literatur

- BLANKE, I. 2010: Die Zauneidechse. – Zeitschrift f. Feldherpetologie. Beiheft 7, 176 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a: Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 170 (3): 65 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P., SUDFELD, C. 2020: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz, Bd. 57: 13-112
- RYSLAVY, T., MÄDLow, W. 2019: Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. – Naturschutz u. Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage
- SCHNEEWEIß, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & BAIER, R. 2014: Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. – Naturschutz u. Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): 4-23
- SCHNEEWEIß, N., KRONE, A., BAIER, R. 2004: Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4) Beilage, 33 S.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell

Gesetze, Verordnungen

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v. 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr. : 791-8-1
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542)
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 2.4.1979, Abl. EG Nr. L 103, S. 1, zuletzt geändert am 29.7.1997
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Abl. EG Nr. L 305/42